

BGer 4A 391/2019 vom 9. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_391_2019

FR: TF 4A 391/2019 du 9 septembre 2019

IT: TF 4A 391/2019 del 9 settembre 2019

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Am 8. Juli 2016 machte A. _____ (Beschwerdeführer) mehrere Forderungen aus Arbeitsvertrag gegenüber seiner ehemaligen Arbeitgeberin gerichtlich geltend. Das Bezirksgericht Baden wies die Klage ab, soweit es darauf eintrat. Soweit das Obergericht des Kantons Aargau auf die Berufung eintrat, wies es diese ebenfalls ab. Der Beschwerdeführer führt hiergegen Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

E. 2

Der für eine Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Streitwert in arbeitsrechtlichen Fällen von Fr. 15'000.-- ist nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG). Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG), ist in der Beschwerdeschrift auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt sein sollte (Art. 42 Abs. 2 BGG), ansonsten die Beschwerde in Zivilsachen unzulässig ist (BGE 133 III 439 E. 2.2.2.1, 645 E. 2.4; Urteile 4A_275/2019 vom 29. August 2019 E. 1.2; 4A_141/2011 vom 6. Juli 2011 E. 1.2).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, es stellten sich verschiedene Grundsatzfragen. Er zeigt jedoch nicht auf, inwiefern dies zutreffen sollte. So behauptet er selbst nicht, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen umstritten sein sollen, noch dass ein allgemeines und dringendes Interesse bestehe, diese höchstrichterlich zu klären, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen (vgl. BGE 144 III 164 E. 1; 141 III 159 E. 1.2; 139 III 209 E. 1.2 S. 210; 137 III 580 E. 1.1). Er unterbreitet dem Bundesgericht vielmehr mehrere Fragen tatsächlicher sowie rechtlicher Natur und führt im Übrigen aus, wie seine Forderungen im kantonalen Verfahren seiner Ansicht nach hätten behandelt werden müssen. Damit vermag er die Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht zu erfüllen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG zeigt er nicht auf.

E. 4

Die Beschwerde in Zivilsachen ist demnach unzulässig und ist im Verfahren nach Art. 108 BGG zu entscheiden. Dem Verfahrensausgang entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.